

## Altersversorgung

### Warum sich die Rentenversicherung doch lohnt!

Der Positivtrend der Verzinsung im Bereich der Rentenversicherungen nimmt auch im Jahr 2024 merklich an Fahrt auf. Millionen von Versicherten profitieren davon.



Viele Jahre sank die Verzinsung von Rentenversicherungen. Doch dieser Trend hat sich gedreht. Die Versicherer verkünden – allen voran der Marktführer – dass sie die Überschussbeteiligung anheben werden. Weitere Versicherer folgen bereits. Dabei ist die Erhöhung so kalkuliert, dass die Versicherer Ihnen als Kundinnen und Kunden nachhaltig höhere Zinsen bieten können.

Für Sie als Verbraucher sind das erfreuliche Nachrichten. Denn auch in bestehenden Verträgen steigen die Überschussbeteiligungen wieder an. Je nach Tarifgeneration und Garantiezins erhöht sich somit die Gesamtverzinsung und

empfeht sich so für den sicherheitsbewussten Kunden.

Insbesondere mit den staatlichen Fördermaßnahmen werden diese Formen der Altersversorgung für Sie zur lohnenden Art der Vorsorge. Nutzen Sie die stetig steigenden Freigrenzen innerhalb folgender Produkte: So lassen sich in die Basisrente in 2024 27.565 Euro für Alleinstehende und für Ehegatten 55.130 Euro steuerlich gefördert einzahlen. Als Angestellter profitieren Sie innerhalb der betrieblichen Altersversorgung von einem monatlichen Förderrahmen in Höhe von 302 Euro, den Ihr Arbeitgeber mit mindestens 15 Prozent bezuschusst.

Mit der positiven Zinswende und deren Auswirkungen macht die Rendite für Sie als Kunden wieder richtig Spaß! Grundsätzlich ist immer zu berücksichtigen, dass nur Versicherer das Langlebkeitsrisiko decken. Ob im Bereich der Fonds- oder auch der klassischen Tarife: Wir erstellen Ihnen gern bedarfsgerechte Angebote.

Rufen Sie uns an – wir beraten Sie sehr gern.

## Überschwemmungsschäden durch Starkregen

### Elementarschadenbaustein wird immer wichtiger

Die Überschwemmungsschäden der letzten Monate haben gezeigt, dass die Gefahr von Extremwetterereignissen steigt. Die Grunddeckung Ihrer Verträge bietet für diese Fälle allerdings keinen Schutz.

Nur wenn Sie die Elementarschäden in Ihre Verträge einschließen, sind Ihre Gebäude und das Inventar gegen diese Schäden versichert. Sie sind dann gegen Überschwemmung und auch Schäden durch Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck,

Lawinen und Vulkanausbruch versichert. Schäden durch Grundwasser und Sturmflut sind in der Regel allerdings nicht versichert. Da die Unwetterschäden weiter zunehmen werden, empfehlen wir, Ihren Schutz zu erweitern. Sprechen Sie uns an!

## Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

wir befinden uns in einer Zeit, in der das Leben ständig neue Herausforderungen für uns bereithält.

Wir versuchen Ihnen den bestmöglichen Versicherungsschutz zu bieten, damit Sie sich ohne Gedanken um existenzielle Risiken um Ihre alltäglichen Dinge kümmern können.

Haben Sie Fragen zu unseren Informationen und Tipps?

Sprechen Sie uns einfach an!

Herzliche Grüße

Jan Bergmann

Frederik C. Köncke

Holger Junge

Niels Weinhold

## Themen

### Wichtige Hinweise

Für Ihren Versicherungsschutz

### Cyberversicherung

Wichtiger Versicherungsschutz

### Maschinenversicherung

Der richtige Schutz für Ihre Maschinen

### Live aus der Schadenspraxis

Fragen und Antworten

### Arbeitskraftabsicherung

Einkommensverluste absichern

### Unterversicherung

Das unterschätzte Risiko

### Alarmstufe Rot

Auswirkungen der NIS2-Richtlinie

Und weitere interessante Themen!

## Wichtige Hinweise für Ihren Versicherungsschutz

Mit den folgenden Beispielen erhalten Sie Hilfestellungen für Ihren Versicherungsschutz. Dazu ist es erforderlich, dass Sie alle gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Verpflichtungen erfüllen und uns wichtige Änderungen immer umgehend mitteilen.

### Sicherheitsvorschriften und vertragliche Verpflichtungen

Haben Sie die Revision Ihrer elektrischen Anlagen termingerecht durchgeführt? Halten Sie die Prüffristen für Photovoltaikanlagen ein? Gibt es ein Explosionsschutz-Dokument und alle Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten? Haben Sie Brandschutz Helfer gemäß Arbeitsschutzgesetz angewiesen? Werden Mindestabstände zur Batterieladestation eingehalten? Halten Sie die Mindestlagerhöhe von 15 cm für Waren unter Erdgleiche ein? Beachten Sie: Selbst nach Umsetzung aller behördlichen Auflagen und BG-Vorschriften kann es sein, dass die Sicherheitsvorschriften in Ihrem Versicherungsvertrag darüber hinausgehen.

### Gefahrerhöhungen

Stimmt die Nutzungsart aller Gebäude noch? Ist das Bauamt über Änderungen informiert? Wird die Garagenverordnung Ihres Bundeslandes eingehalten? Beachten Sie: Lagerhallen, Scheunen etc. dürfen nicht als Garage genutzt werden. Haben Sie neue Haftungsproblematiken und Gefahrerhöhungen bei E-Autos berücksichtigt? Sind Teile Ihres Betriebes stillgelegt? Werden leerstehende Gebäude im Winter beheizt? Sind Gebäude eingerüstet? Sind erschwerende Risiken in der Nachbarschaft hinzugekommen?

### Allgemeine Veränderungen und neu hinzukommende Risiken

Hat sich Ihr Tätigkeitsfeld verändert oder erweitert? Muss Ihre Betriebshaftpflicht vom Umfang her und der Höhe nach angepasst werden und sind geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen wie das AGG und das UmSchadG berücksichtigt worden? Sind neue Risiken hinzugekommen? Sind Sie umgezogen oder ist eine neue Betriebsstätte hinzugekommen? Nur wenn Sie uns einen neuen Versicherungsort mitteilen, sind Sie dort versichert! Sind An-, Um- und Ausbauten erfolgt? Haben Sie Neuanschaffungen vorgenommen oder haben vorhandene Anlagen eine Wertsteigerung erfahren? Sind Lagervorräte ausreichend hoch versichert? Stimmen also alle Versicherungssummen noch? Müssen diese durch einen Sachverständigen überprüft werden? Haben Sie für den Fall einer Betriebsunterbrechung einen Notfallplan? Sind die Haftzeiten Ihres Vertrages ausreichend lang? Bestehen produktionsbedingte Abhängigkeiten von Abnehmern oder Zulieferern?

### Schadensmeldung

Melden Sie uns Schäden immer umgehend, damit Sie sich Ihren wertvollen Versicherungsschutz erhalten!

### Haben Sie Rückfragen?

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Ihre vertragliche Situation prüfen sollen.

## Internetkriminalität

### Was passiert, wenn der Hacker zugeschlagen hat?

Der Betriebsstillstand ist für jede Firma eine Katastrophe. Beim Risiko, Opfer eines Hackerangriffs zu werden, ist nicht die Frage, ob, sondern wann es passiert.



Quelle: overrust - stock.adobe.com

Wenn es brennt, wird die Feuerwehr, beim Rohrbruch der Klempner und bei einem Einbruch die Polizei gerufen. Das ist völlig logisch und jedem bekannt. Als Nächstes wird der Schaden der Versicherung gemeldet. Aber was passiert, wenn Sie morgens mit Arbeitsbeginn feststellen, dass Ihr Unternehmen gehackt worden ist und Sie erpresst werden, ein Lösegeld zu bezahlen. Wen rufen Sie an, was sind die nächsten Schritte, wer kann helfen?

Mit einer Cyberversicherung erhalten Sie bereits vor dem Vertragsabschluss eine

umfängliche Prüfung Ihrer vorhandenen IT-Sicherheit seitens des Versicherers. Dieser prüft mit dem Fragebogen und einem Internet-Check den vorhandenen Ist-Stand. Kommt es zum versicherten Schadenfall, ist der Sach- und Unterbrechungsschaden versichert. Ihr erster Anruf sollte dem Versicherer gelten, dieser übernimmt das Krisenmanagement von der ersten Minute an und wird Sie begleiten.

Diese wichtigen Assistenzleistungen in der Form von Notfall-, Beistands-, Hilfs-, Problem- und Serviceleistungen stellen einen sehr hohen Mehrwert des Versicherungsschutzes dar:

**Krisenmanagement** – strategische Bewältigung des Hackerangriffes

**Forensik** – Recherche von Ursache, Ausmaß und Folgen durch Forensiker

**Rechtsberatung** – Analyse der Sachlage und Beratung der nächsten Schritte

**Krisenkommunikation** – Abwehr und Minderung des Reputationsschadens. Einrichtung von Call-Centern, Informationen von Behörden und betroffenen Geschäftspartnern

Die Cyberversicherung ist für Sie eine Notfallversorgung in jeglicher Form.

## Technische Versicherung Maschinen versichern!

Die Inflation bleibt hoch und Investitionen werden kostspieliger – das gilt es gut zu versichern.

Aufgrund der immer höheren Anschaffungskosten und des Technologiefortschritts ist eine Maschinenversicherung für Ihre stationären und fahrbaren Geräte sehr zu empfehlen. Die Deckung ist umfangreicher als in der Geschäftsversicherung. Entscheidend ist die Versicherungssumme. Entweder ist der Hersteller-Listenpreis im Neuzustand zuzüglich Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage ohne Rabatte anzusetzen oder der Kauf-/Lieferpreis. Es gilt immer die Unterversicherung zu vermeiden, damit es im Schadenfall zu keiner Kürzung kommt.

## Liquiditätsversicherung

### Versorgungszusage retten

Häufig kommt es anders, als man denkt. Wenn die zugesagte Altersvorsorge bei einer Firmenauflösung im Weg steht, gibt es eine Lösung.

Was die Zukunft bringt, wie sich Märkte entwickeln oder wie sich die Rahmenbedingungen ändern, ist leider nicht vorhersehbar. Wenn eine Firmenauflösung in den Fokus rückt, ist diese mit bestehenden Versorgungszusagen nicht möglich. Das Leistungsversprechen für den Versorgungsempfänger muss erfüllt werden. Mit einer Liquidationsversicherung können Sie die Pensionsverpflichtung auf einen Lebensversicherer steuerfrei übertragen. Diese sichert die zugesagte Altersvorsorge und macht den Weg für die Firmenauflösung frei.

## Fragen und Antworten

## Live aus der Schadenspraxis



Quelle: Reinhard Opalka - stock.adobe.com

**„Ein Specht hat versucht eine Höhle in unserem Wärmeverbundsystem zu bauen. Übernimmt die Gebäudeversicherung die Reparatur des Loches?“**

Hier zeigt sich der Markt sehr uneinheitlich. In vielen Premiumbedingungen ist dieser Schaden mitversichert. Es gibt allerdings auch Gesellschaften, die diese Schäden nicht miteinschließen. Sollte Ihr Gebäude bauartbedingt gefährdet sein, sollte Ihr Vertrag überprüft werden.

**„Wir bewohnen ein Reihenhaus und unser Nachbar hat einen Leitungswasserschaden verursacht, der auch unser Haus beschädigt hat. Muss er uns den Schaden ersetzen?“**

## Arbeitskraftabsicherung

## Einkommensverluste richtig absichern

**Ein Kfz mit einer Vollkasko zu versichern, ist für viele selbstverständlich. Die Absicherung Ihrer Arbeitskraft, die nicht selten ein Gesamtgehalt von 2 Mio. Euro erwirtschaftet, sollte den gleichen Stellenwert haben.**

Für diejenigen, die ihren Beruf aufgrund gesundheitlicher Einschränkung nicht mehr ausüben können, sind die Folgen oft existenziell. Umso wichtiger ist die finanzielle Absicherung Ihres Lebens. Sie sichern mit einer guten Vorsorge nicht nur sich selbst, sondern Ihre gesamte Familie ab. Eine Berufsunfähigkeit ist zudem nicht selten: Gut ein Viertel aller Erwerbstätigen wird im Laufe des Arbeitslebens zumindest temporär einmal berufsunfähig. Dabei ist es egal, ob Sie handwerklich oder im Büro tätig sind, denn die Ursachen sind vielfältig.

Sie sollten den Schaden Ihrer Gebäudeversicherung melden, da diese zum Neuwert entschädigt. Danach überprüft der Versicherer, ob ein Regress bei Ihrem Nachbarn und damit bei dessen Privathaftpflicht sinnvoll ist. Hier besteht allerdings nur ein Zeitwertanspruch.

**„Unsere Photovoltaikanlage produziert nach einem Blitzschlag keinen Strom mehr. Wer entschädigt uns den Ertragsausfall?“**

Die Gebäudeversicherung mit ihren Grundgefahren deckt den Ertragsausfall nicht. Hier sind Zusatzbausteine oder ein separater Vertrag erforderlich. In der Regel wird ein Pauschalbetrag je Tag und kWp vereinbart, ohne den tatsächlichen Einnahmeverlust nachweisen zu müssen.

**„Auf unserem Herd sind Plastikschüsseln geschmolzen. Nun sind die Wände und die Möbel mit Rauch und Ruß bedeckt. Zahlen das die Hausrat- und die Gebäudeversicherung?“**

In Basistarifen ist dieser Schaden leider nicht versichert, da dem Rauch und Ruß kein Feuerschaden vorausgegangen ist. In Premiumtarifen wird der Versicherungsschutz in der Regel um diesen Baustein erweitert. Dann ist der reine Rauch- und Rußschaden versichert.

Häufigste Ursache sind psychische Erkrankungen oder Nervenkrankheiten mit 32 Prozent, gefolgt von Beeinträchtigungen des Bewegungsapparates mit 20 Prozent, Krebs mit 18 Prozent, Unfällen mit 8 Prozent, Herz- und Kreislauferkrankungen mit 7 Prozent und Sonstigen mit 15 Prozent.

Neben der klassischen Berufsunfähigkeitsversicherung kann die Absicherung der Grundfähigkeiten oder eine sogenannte Schwere-Krankheiten-Police für viele eine hervorragende Alternative sein.

## Unterversicherung

## Das unterschätzte Risiko

**Eine Unterversicherung führt im Schadenfall zu teils erheblichen Kürzungen der Entschädigung. Das muss nicht sein! Mit der richtigen Vertragsgestaltung ist eine Unterversicherung leicht zu vermeiden.**

Unterversicherung bedeutet, dass die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme niedriger ist als der tatsächlich vorhandene Versicherungswert. Dann ist der Versicherer im Schadenfall berechtigt die Entschädigung im Verhältnis Versicherungssumme zu Versicherungswert zu kürzen. Ein Beispiel: Die Versicherungssumme für Ihren Hausrat beträgt 80.000 Euro, der tatsächliche Wert aber 100.000 Euro. Dann wird die Entschädigung um 20 Prozent gekürzt. Auch bei Teilschäden und den mitversicherten Kosten. Das kann Sie teuer zu stehen kommen. Um dies zu vermeiden, sollte die Versicherungssumme regelmäßig überprüft und angepasst werden. Preissteigerungen, Zukäufe und Ersatzanschaffungen bei dem Hausrat oder der Betriebseinrichtung sowie An- und Umbauten bei Gebäuden erhöhen regelmäßig den Versicherungswert.

Die Vereinbarung einer Unterversicherungsverzichtsklausel schützt vor einem Abzug im Schadenfall. Die Klausel kann vereinbart werden, sofern eine gewisse Mindestversicherungssumme vereinbart wird. Bei Hausratversicherungen ist diese an die Wohnfläche gekoppelt. Bei einem Totalschaden hilft die Klausel aber nur bedingt, da die Differenz zwischen Versicherungssumme und -wert nicht entschädigt wird.

Hausratverträge mit einer Entschädigungsgrenze anstelle einer Versicherungssumme kennen keine Unterversicherung. Hier ist die korrekte Ermittlung der Wohnfläche entscheidend.

Die Wertermittlung für Gebäude kann heute anhand von Ermittlungsbögen der Versicherer oder mithilfe digitaler Programme erfolgen.

In allen Verträgen mit einer Versicherungssumme kann eine Unterversicherung entstehen. Im privaten wie im geschäftlichen Bereich. Überprüfen Sie deshalb Ihre Versicherungssummen regelmäßig und passen Sie diese an die aktuellen Werte an.



Alarmstufe Rot

Warum die NIS2-Richtlinie Ihr Unternehmen auf den Kopf stellt!

I. Die Entwicklung der NIS2-Richtlinie: Ein Blick in die Geschichte

Im Jahr 2016 legte die Europäische Union den Grundstein für ein einheitliches Cybersicherheitskonzept mit der Network- and Information-Security-Richtlinie (NIS1-RL). Der deutsche Gesetzgeber setzte dies 2017 durch das IT-Sicherheitsgesetz um und erweiterte 2021 die Pflichten mit dem IT-Sicherheitsgesetz 2.0 (IT-SiG 2.0). Die jüngste Entwicklung, die NIS2-Richtlinie, verabschiedet im Dezember 2022, revolutioniert die Cybersicherheitsanforderungen in der gesamten EU. Deutschland hat bis zum 17. Oktober 2024 Zeit, diese Richtlinie in nationales Recht zu überführen.

II. Für wen gilt die NIS2-Richtlinie?

Die NIS2-Richtlinie richtet sich grundsätzlich an Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten oder über 10 Mio. EUR Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme, die von der EU als „wesentliche“ oder „wichtige Einrichtungen“ eingestuft werden. Dabei spielen Faktoren wie Beschäftigtenanzahl und Umsatz eine ent-

scheidende Rolle. Die betroffenen Sektoren erstrecken sich über elf kritische und sieben wichtige Einrichtungen, darunter Energie, Bankwesen, Gesundheitswesen, digitale Infrastruktur und mehr.

III. Veränderungen gegenüber der vorherigen Rechtslage

Die NIS2-Richtlinie erweitert nicht nur den Anwendungsbereich auf insgesamt achtzehn Sektoren, sondern legt auch einen verstärkten Fokus auf die Cybersicherheit in Lieferketten. Damit werden über den direkten Anwendungsbereich hinaus indirekt auch sämtliche Unternehmen erfasst, die für eine wesentliche oder wichtige Einrichtung in der Lieferkette tätig sind und selbst nicht direkt der Richtlinie unterfallen würden. Zudem stehen nun auch die Unternehmen im verarbeitenden Gewerbe und Anbieter digitaler Dienste ebenfalls im Blickpunkt.

IV. Zentrale Pflichten der Richtlinie

Unternehmen, die von der NIS2-Richtlinie betroffen sind, müssen in jedem Fall umfassende Maßnahmen im Bereich des

aktiven Risikomanagements ergreifen. Dies beinhaltet ausdrücklich die Ausarbeitung von Richtlinien für Risikoanalysen, Sicherheitskonzepte, Business Continuity, Incident Management, Sicherheitsmaßnahmen bei Erwerb und Entwicklung von Informationssystemen, Schulungen, Verschlüsselung und vieles mehr. Damit setzt die Richtlinie quasi einen umfassenden Cybersicherheitsplan inkl. Notfallplanung voraus

V. Sanktionen für Nichteinhaltung: persönliche Haftung und Tätigkeitsverbot drohen

Die NIS2-RL sieht sowohl Bußgelder für Unternehmen als auch Maßnahmen gegen Führungskräfte vor. Die Bußgelder können bei Verstößen gegen Risikomanagementmaßnahmen bis zu 7 Mio. EUR bzw. 1,4 % des Vorjahresumsatzes bei wichtigen Einrichtungen und bis zu 10 Mio. EUR bzw. 2 % des Vorjahresumsatzes bei wesentlichen Einrichtungen betragen. Führungskräfte können durch die zuständige Behörden oder das Gericht bei Nichtbefolgung von Aufsichtsmaßnahmen sogar vorübergehend von Leitungsaufgaben ausgeschlossen werden.

VI. Praktische Konsequenzen und Schutzmaßnahmen

Die NIS2-Richtlinie macht deutlich, dass Cybersicherheit und Risikoprävention als Verantwortung des Managements gelten. Die Einhaltung von Risikomanagementmaßnahmen muss vom obersten Management überwacht werden, und Verstöße können persönliche Konsequenzen haben. Eine aktualisierte IT-Sicherheitsstrategie wird somit zur Pflicht. Der beste Schutz bietet eine Kombination aus effektiven Präventions- und Krisenbewältigungsmaßnahmen einerseits und Versicherungslösungen andererseits, wie Cyber- und D&O-Versicherung. Um hier Haftungsfallen durch eine Vielzahl von Dienstleistern zu vermeiden, bietet es sich an, sich hier möglichst eines Sammeldienstleisters, wie dem Expertennetzwerk Unternehmensresilienz (ENUR), zu bedienen, welches aus sich heraus in der Lage ist alle wesentlichen Bereiche abzudecken.

Ihr persönlicher Ansprechpartner:  
 Frederik C. Köncke  
 koencke@vvdg.de

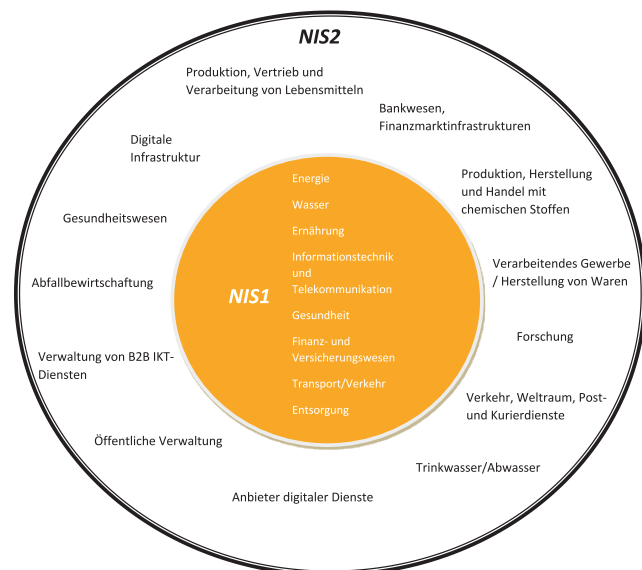


Abb: Erweiterung des Anwendungsbereichs der NIS-Richtlinie am Beispiel eines Spiegeleis. Anfangs war nur das Eigelb da, jetzt auch das Eiweiß.

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!



**Impressum**  
**Herausgeber:**  
 VVDG Verlags- und Industrieversicherungsdienste GmbH  
 Geschäftsführer:  
 Jan Bergmann, Frederik C. Köncke, Holger Junge, Niels Weinhold  
 Hausanschrift: Jessenstraße 4, 22767 Hamburg  
 Postanschrift: Postfach 501449, 22714 Hamburg  
 Tel. 040/33 424 35-0  
 www.vvdg.de



Wir sind Mitglied und Partner der VEMA – Versicherungs-Makler-Genossenschaft e.G.

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

**Status:**  
 Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO  
**Registrierung:**  
 Registrierungs-Nr. D-GWOD-4AT10-38  
**Vermittlerregister (DIHK):**  
 DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer, Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

**Redaktion/Konzeption:**  
 Verantwortlich  
 Meyer & Steinke-Meyer GbR  
 Marktstraße 15, 21423 Winsen



**Wichtiger Hinweis:**

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.